



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.
Herrn Dr. Ing. Florian Liedl
Dorfplatz 3
24238 Selent

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.09.2013/
Mein Zeichen: V53/
Meine Nachricht vom: /

Michael Stellet
michael.stellet@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7336
Telefax: 0431 988-7020

21. Oktober 2013

Naturschutzpolitik – Landschaftsplanung in SH

Sehr geehrter Herr Dr. Liedl,

Minister Dr. Robert Habeck hat Ihr Schreiben vom 27. September 2013 mit Interesse gelesen und mich gebeten, Ihnen seitens der Fachabteilung zu antworten. Darüber hinaus hatten Sie am 02. Oktober 2013 der persönlichen Referentin des Ministers, Frau Rehse, eine Mail zugeleitet und hierin die fachliche Beratung beim Verfahren zur Änderung des Bauleitplanerlasses angeboten. Hierauf werde ich nachfolgend ebenfalls eingehen.

Das Engagement des BBN für die Weiterführung der Landschaftsplanung und Durchsetzung der Eingriffsregelung in Schleswig-Holstein wird von mir ausdrücklich begrüßt. Ich bitte aber gleichzeitig um Verständnis, dass wir Ihren Wünschen und Vorschlägen aufgrund finanzieller und personeller Zwänge nur eingeschränkt folgen können.

1. Naturschutzfachliche Zuständigkeit des Umweltministeriums im Rahmen der Bauleitplanung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf örtlicher Ebene und damit von den unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen. Dieses hat sich nach unserer Einschätzung bewährt und bedarf keiner Änderung. Das MELUR nimmt dennoch bei wichtigen überörtlich bedeutsamen Vorhaben (z.B. Windparks oder Tourismusprojekte) über die Landesplanung Einfluss auf die Bauleitplanung der Kommunen. Hierbei erfolgt auch ein Abgleich mit den Vorgaben der überörtlichen Landschaftsplanung (z.B. Biotopverbund). Auf diese Weise stärken und unterstützen wir bereits die Positionen der unteren Naturschutzbehörden.

2. Umgehung von Umweltrecht durch Missbrauch über Verfahren nach § 13a BauGB

Hierzu hat mir das zuständige Innenministerium folgendes mitgeteilt:

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB soll die Inanspruchnahme von Flächen vermindern und Planungsvorhaben insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Infrastruktureinrichtungen vereinfachen und be-

schleunigen. Der Gesetzgeber hat das beschleunigte Verfahren als Ausnahme von der nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich vorgegebenen Pflicht zur Umweltprüfung konzipiert. Diese Ausnahmeregelung wahrt den europarechtlich vorgegebenen Mindeststandard der sog. Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG.

Mit dem Urteil vom 18.04.2013 hat der Europäische Gerichtshof die Unbeachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB für mit der Plan-UP-Richtlinie unvereinbar erklärt. In Reaktion auf dieses Urteil hat der Bundesgesetzgeber die Vorschrift aufgehoben. Damit sind Verstöße gegen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB, dass der Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird, dauerhaft beachtlich.

Der Innenminister wird – wie üblich – die Kommunen demnächst in sog. Regionalgesprächen über die Neuregelungen der BauGB-Novelle 2013 und damit auch über die Aufhebung der Unbeachtlichkeitsregelung informieren.

Weitergehender Handlungsbedarf seitens des MELUR wird insofern nicht gesehen.

3. Veralteter Kenntnisstand der geschützten Biotop

Zu diesem Thema kann ich Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass seitens des Landes bereits entsprechende Entscheidungen zur Aktualisierung der Biotopkartierung getroffen wurden. Die Überarbeitung des Kartierschlüssels durch das LLUR ist eingeleitet um auf dieser Grundlage im Jahr 2014 in eine landesweite Biotopkartierung einzusteigen. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln soll diese Kartierung in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt und baldmöglichst abgeschlossen werden.

4. Veralteter Sachstand der überörtlichen Fachplanung

Gemäß § 6 LNatSchG soll das Landschaftsprogramm (LAPRO) die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl für die landesweite als auch die regionalen Ebenen darstellen. Die Aussagen des LAPRO zur landesweiten Ebene werden wir bei einer kompletten Neufassung des Landesentwicklungsplans ebenfalls fortschreiben. Dieses ist in dieser Legislaturperiode jedoch nicht vorgesehen. Da alle Regionalpläne unter Zugrundelegung der neuen Planungsräume neugefasst werden, werden wir parallel die bisherigen Landschaftsrahmenpläne ebenfalls als Regionalteile des LAPRO fortschreiben bzw. neu aufstellen. Diese auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz wichtigste Säule der überregionalen Landschaftsplanung hat insofern naturschutzfachlich Vorrang. Mit den Arbeiten hieran soll in Kürze begonnen werden.

5. Fehlende Regelungen für eine aktuelle Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene

Ihre Wünsche zur Landschafts- und Grünordnungsplanung vermag ich nachzuvollziehen. Sofern in dieser Legislaturperiode eine Änderung des LNatSchG eingeleitet werden sollte, werden wir Ihre Anregungen in die Überlegungen einbeziehen. Hierzu gehört auch das Erfordernis einer neuen Landschaftsplanverordnung.

6. Beteiligung des BBN beim Bauleitplanerlass

Für Ihr Angebot darf ich Ihnen danken. Verfahrensmäßig werden bei diesen Erlassen jedoch nur die Betroffenen, in diesem Fall die kommunalen Spitzenverbände,

beteiligt. Sie können insofern versichert sein, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in hinreichendem Maße von den zuständigen Naturschutzbehörden wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brahms', written in a cursive style.

Margret Brahm